

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Marktplatz- und Vermittlungsportale, die sich in nicht unerheblichem Umfang an deutsche Kunden richten, zu verpflichten:

1. für alle Anbieter die Angabe eines gültigen Impressums und einer korrekten Widerrufsbelehrung zu garantieren,
2. eine diesbezügliche Beschwerdemöglichkeit für Wettbewerber auf dem Portal zu schaffen, die eine Sperrung innerhalb von 7 Tagen ermöglicht,
3. auch von Kunden (Käufern) eine ladungsfähige Anschrift zu übermitteln.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass große Online-Verkaufs- und Vermietungsportale Anbietern die Möglichkeit böten, Geschäfte mehr oder weniger anonym an deutschen Gesetzen vorbei zu tätigen. Bei fehlendem Impressum bliebe keine Möglichkeit der Abmahnung oder Klage. Wegen der ungleichen Kräfteverhältnisse sei eine Klage gegen den Portalbetreiber für einen kleineren Anbieter mit unzumutbaren Risiken verbunden, zumal dieser meistens noch im EU-Ausland sitze. Über die Festlegung von Pflichtfeldern sei das für die Marktplatzbetreiber aber mit vertretbarem Aufwand zu realisieren.

Die ladungsfähige Anschrift der Kunden sei nötig, da aktuell Kunden auf Online-Portalen ohne ladungsfähige Anschrift bestellen könnten. Reiche der Käufer etwa eine Beschwerde gegen das Online-Portal ein, so könne sich der Händler nicht gegen die Entscheidung des Online-Portals auf Erstattung des Kaufpreises wehren, sondern müsste den Kunden verklagen. Das sei aber ohne ladungsfähige Anschrift nicht möglich. Damit werde dem Händler der ordentliche Rechtsweg abgeschnitten

und große Online-Portale nähmen in der Praxis die Funktion einer eigenen Gerichtsbarkeit ein, was dem deutschen Rechtsverständnis widerspreche.

Für kleinere Portale seien Erleichterungen denkbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 44 Mitzeichnungen und 12 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass es der mit der Petition geforderten Einführung einer Impressumspflicht auf Marktplatz- und Vermittlungsportalen nicht bedarf, da eine derartige Pflicht bereits besteht:

Nach § 5 des Telemediengesetzes (TMG) sind geschäftsmäßige Online-Diensteanbieter, die Telemedien in der Regel gegen Entgelt anbieten, verpflichtet, auf ihrer Website ein Impressum einzufügen. In diesem sind bestimmte Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten, etwa der Name und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind.

Die Impressumspflicht nach § 5 TMG trifft nicht nur den Betreiber eines Marktplatz- oder Vermittlungsportals selbst, sondern auch Dritt-Unternehmen, die auf dem Portal Waren und Dienstleistungen anbieten (vergleiche hierzu etwa das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Dezember 2012, Az. I-20 U 147/11).

Auch die mit der Petition geforderte gesetzliche Regelung der Möglichkeit, dass sich Wettbewerber beim Portalbetreiber über fehlende Impressumsangaben anderer Unternehmen beschweren können, hält der Ausschuss aus den folgenden Gründen für nicht erforderlich:

Sollte ein Unternehmen gegen die Impressumspflichten verstoßen, so verwirklicht es gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 TMG eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 16 Absatz 3 TMG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro belegt werden kann.

Unter Umständen kann auch gemäß § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Verbindung mit § 3a UWG eine unlautere und damit unzulässige geschäftliche Handlung vorliegen. Sollte dies der Fall sein, kann gemäß § 8 Absatz 1 UWG ein Anspruch auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung bestehen, der im Wege der Abmahnung oder der Klage bzw. des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden kann. Die Ansprüche aus § 8 Absatz 1 UWG stehen jedem Mitbewerber sowie den in § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 UWG genannten Stellen zu, zu denen beispielsweise auch die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gehört. Die Wettbewerbszentrale ist die größte und einflussreichste bundesweit und grenzüberschreitend tätige Selbstkontrollinstitution zur Durchsetzung des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb, die über die Internetseite [www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de) erreicht werden kann. An diese Stelle kann sich auch ein Bürger oder Gewerbetreibender jederzeit wenden und einen Verstoß gegen die Impressumspflichten melden (unter dem Link „Beschwerdestellen“).

Im Hinblick auf die mit der Petition unterbreitete dritte Forderung sieht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) derzeit keine Veranlassung, die genannten Portalbetreiber gesetzlich zu verpflichten, Dritt-Unternehmen, die auf dem Portal Waren anbieten, die ladungsfähige Anschrift von Endkunden mitzuteilen.

Der Ausschuss merkt an, dass dem BMWi bislang keine Fälle, wie sie in der Petition geschildert werden, bekannt waren. Die Bundesregierung beobachtet die Plattformwirtschaft jedoch intensiv. Soweit dabei verstärkt Fehlentwicklungen festzustellen sein sollten, wird das BMWi prüfen, ob und inwieweit ein Handlungsbedarf besteht.

Darüber hinaus macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Europäische Kommission beabsichtigt, Fairness und Transparenz im Verhältnis von Plattformbetreibern zu ihren geschäftlichen Nutzern zu erhöhen. Hierzu hat sie am 26. April 2018 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (COM/2018/238 final - 2018/0112 (COD)) vorgelegt, der nunmehr in den zuständigen EU-Gremien beraten wird. Der Verordnungsvorschlag beschäftigt sich u. a. auch mit dem Zugang gewerblicher Nutzer zu bestimmten Daten, die bei Online-Vermittlungsdiensten gespeichert sind (siehe Artikel 7 des Verordnungsvorschlags). Zudem wird die Europäische Kommission eine mit Experten

besetzte Beobachtungsstelle gründen, die sich ebenfalls mit den Entwicklungen der Online-Plattformwirtschaft beschäftigen wird.

Das BMWi bringt sich – in Abstimmung mit der gesamten Bundesregierung – konstruktiv in den Rechtssetzungsprozess ein.

Nähere Informationen zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission sind unter dem folgenden Link abrufbar: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/business-business-trading-practices>.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.